

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 6. Pińczów, am 1. Juni 1917.

75.

Wechsel im Kommando des Militär-General-Gouvernements.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten Allergnädigst den F. Z. M. Karl KUK vom Posten des Militär-General-Gouverneurs in Polen zu entheben und den G. M. Grafen Stanislaus SZEPTYCKI, Kommandanten des Polnischen Hilfskorps, zum Militär-General-Gouverneur in Polen zu ernennen.

76.

Aufruf!

Infolge des lang andauernden Winters, der später beginnenden Vegetationsperiode und der dadurch bedingten verspäteten Ernte sind die Approvisionierungsverhältnisse trotz aller Vorsorge schwierig geworden. Das Schwierigste aber steht uns noch bevor.

Ich habe mich daher bestimmt gefunden DIE GRENZE ZU SPERREN. Was von nun an aufgebracht wird, bleibt nur dem Bedarf des Landes vorbehalten; was Ihr noch von Euren Vorräten abgeben werdet, das gebt Ihr Euern Mitbürgern, und wird es eine ernste Pflicht der Landbevölkerung sein, den notleidenden Stadtbewohnern hilfreich zur Seite zu stehen.

Darum stelle ich insbesondere an die patriotisch gesinnte Landbevölkerung auch die dringendste Aufforderung Ihren Verbrauch sofort tunlichst einzuschränken, und Alles, was Ihr über den dringendsten Lebensbedarf erübrigt, zur Approvisionierung der notleidenden Stadtbewohner herauszugeben.

Ich rechne also auf die Hilfe Aller.

Ich werde auch meinerseits nach meinen besten Kräften bestrebt sein, Euch zu helfen, über die schwere Zeit bis zur neuen Ernte durchzuhalten.

Militär-Generalgouverneur

Generalmajor Graf ***SZEPTYCKI*** m. p.

77.

Dekorierung.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben Allergnädigst zu verleihen geruht:

Dem k. k. Baukommissär Kasimir Krug, dzt. Kreisingenieur des k. u. k. Kreiskommandos Pińczów, in Anerkennung der vorzüglichen Dienstleistung in besonderer Verwendung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille.

Dem k. k. Gerichtskanzlist des Kreisgerichtes Pińczów, Adolf Fuhrmann, in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde und vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung das goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille mit den Schwertern.

78.

Spenden für wohltätige Zwecke.

Zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung im hiesigen Kreise, sowie zur Hebung der allgemein nützlichen und Wohlfahrtsinstitutionen hat das k. u. k. Kreiskommando in der Zeit vom 26. April bis 25. Mai 1917 folgende Beträge aus dem Straffonde gespendet:

1. An das Kreishilfskomitee

a) mit Bestimmung für Kinderheime im ganzen Kreise und für die Teeanstalt in Pińczów . . . . K. 2000.—

b) zur Verteilung unter die Bevölkerung des Kreises durch die Gemeindehilfskomitees . . . . K. 1000.—

2. An das Gemeindehilfskomitee in Pińczów,

mit der Bestimmung für das Greisenasyl und die notleidende Bevölkerung der Stadt Pińczów . . . . K. 1000.—

3. An das St. Julian Spital in Pińczów . . . . K. 1000.—

4. An das Gemeindehilfskomitee in Góry

als Gründungsbeitrag für Kinderheim in Węchadłów . . . . K. 500.—

5. An die notleidenden jüdischen Evakuierten in Skalbmierz . . . K. 300.—

6. an verschiedene notleidende Personen einmalige Unterstützungen im Gesamtbetrage . . . . K. 535.—

79.

MGG. Z. E. Nr. 115.814/17
E. Nr. 8229/17

Kundmachung

betreffend das Ausfuhrverbot für österr. ung. Wertpapiere und Münzen.

Laut des MGG. Erlasses vom 20/III 1917 Z. E. Nr. 115.814/ex 17 ist die Ausfuhr von Noten der österr. ungarischen Bank, von Kassenscheinen der Kriegsdarlehenkasse, sowie auf Kronen-

währung lautender Schecks und Wechsel nach dem Auslande verboten, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Versendungen oder Übertragungen nach dem Auslande, welche mit schriftlicher Zustimmung der österr. ungar. Devisenzentrale oder der hiezu ermächtigten Stellen vorgenommen werden. Diese Stellen werden nachträglich bekanntgegeben werden.

Ferner ist im Reisenden und Grenzpassantenverkehre die Mitnahme von Banknoten bis zum Betrage von 500 Kronen gestattet, die Ausfuhr von Goldmünzen überhaupt und jene von Silbermünzen im Reisendenverkehre über den Betrag von K. 20 verboten.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Verbote wird nach den Bestimmungen des § 7 der vorher erwähnten Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dez. 1915. V. Bl. Nr. 47 mit Geldstrafe bis zu 100.000 K. oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft, wobei gemäß Art. II der Vdg. Nr. 71 vom Okt. 1916 der Verfall der Ware ausgesprochen werden kann.

80.

Erhöhung der Verschleißpreise für Spiritus und Branntwein sowie des Regiebeitrages an den Verband der Brennereiunternehmer.

(Verordnung vom 20. April 1917, Nr. 38.)

Auf Grund der §§ 5 und 20 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl., wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Der § 3 Absatz 5 (in der poln. Ausgabe des V.-Bl., Abs. 6) der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 75 V.-Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles wird abgeändert und hat zu lauten:

„Der Verschleißpreis für Spiritus und Branntwein beträgt **65 Kopeken** (statt 47 Kopeken) pro Eimergrad Alkohol".

§ 2.

Der Artikel IV, Absatz 3, sowie der Artikel V, Absatz 1 der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 76 V.-Bl., werden abgeändert und haben zu lauten:

Art. IV Abs. 3.

„Die Verschleißpreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

a) bei 50 grädigen Branntweine:

auf hölzernen Gefäßen von 1 Eimer Inhalt . . .	32	Rubel	50	Kopeken
auf Flaschen und Gefäßen von $^1/_4$ Eimer Inhalt .	8	„	13	„
auf Flaschen von $^1/_{20}$ Eimer Inhalt	1	„	63	„
auf Flaschen von $^1/_{40}$ Eimer Inhalt	—	„	81	„

b) bei 95 grädigen Branntweine:

auf hölzernen Gefäßen von 1 Eimer Inhalt . .	61 Rubel	75 Kopeken
auf Flaschen und Gefäßen von $^1/_4$ Eimer Inhalt .	15 „	44 „
auf Flaschen von $^1/_{20}$ Eimer Inhalt	3 „	09 „
auf Flaschen von $^1/_{40}$ Eimer Inhalt . . . , , .	1 „	54 „

Art. V Abs. 1.

„Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von **44 Kopeken** (statt 34 Kopeken) pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat".

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Eine Nachversteuerung der vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche von den Raffinerien bis zum Tage der Kundmachung bereits weggebracht wurden, hat nicht zu erfolgen.

81.

Grenznachbarverkehr zwischen Polen und Galizien.

(Verordnung vom 24. April 1917, Nr. 39).

Auf Grund des § 5, Absatz 1, der Verordnung über das Paßwesen in der Fassung vom 13. Februar 1917, Nr. 15 V.-Bl., wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Grenznachbarverkehr.

Die Einwohner jener Gemeinden, die ganz oder teilweise innerhalb von zwanzig Kilometern von der polnisch-galizischen Grenze liegen (Grenzgemeinden), können die Grenze auch ohne Reisepaß überschreiten, wenn sie mit einem Grenzausweise versehen sind.

Der Grenzausweis wird nur für Reisen in Gemeinden ausgestellt, die in Galizien und ganz oder teilweise innerhalb von zwanzig Kilometern von der polnisch-galizischen Grenze liegen.

§ 2.

Grenzausweis.

Der Grenzausweis enthält:

1. die Angabe von Ziel und Zweck der Reise, sowie der Grenzübertrittsstelle;

2. die Personenbeschreibung;
3. die Unterschrift oder den Abdruck des rechten Zeigefingers;
4. die amtlich beglaubigte Photographie des Inhabers.

Bis zum 1. Juni 1917 kann das in Punkt 4 bezeichnete Erfordernis einer amtlich beglaubigten Photographie des Inhabers durch den Abdruck seines rechten Zeigefingers im Grenzausweise ersetzt werden.

§ 3.

Ausstellende Behörde.

Die Grenzausweise werden vom zuständigen Kreiskommando oder den von ihm hiezu ermächtigten Organen auf die Dauer von höchstens drei Monaten ausgestellt.

§ 4.

Grenzüberschreitung.

Das Überschreiten der polnisch-galizischen Grenze ist im Grenznachbarverkehre nur an einer der in des Beilage B angegebenen Grenzübertrittsstellen d. i. für dir Bewohner des hiesigen Kreises nur in **Sierosławice und Opatowiec-Ujście** und nur zu den nachbezeichneten Tageszeiten gestattet:

in den Monaten Jänner und Dezember von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags,

in den Monaten Februar, Oktober und November von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags,

in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags,

in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachmittags.

Der Grenzübertritt an einer anderen als der im Grenzausweise bezeichneten Grenzübertrittsstelle ist nicht gestattet.

§ 5.

Ausweisleistung von Militärpersonen und Beamten.

Durch die §§ 1 bis 4 wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffeten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des deutschen Reiches, sowie der von der bewaffneten Macht verwendeten öffentlichen Beamten nicht berührt (§ 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl.).

Aktive Hof-, Staats- und Eisenbahnbedienstete bedürfen zum Überschreiten der polnisch-galizischen Grenze im Grenznachbarverkehre keines Grenzausweises, wenn sie mit ihrer vorschriftsmäßigen amtlichen Legitimation versehen sind.

§ 6.

Ausweisleistung von Kindern.

Kinder unter zehn Jahren bedürfen zum Überschreiten der polnisch-galizischen Grenze in Begleitung von Erwachsenen keines Grenzausweises.

§ 7.

Ausweisleistung in dringenden Fällen.

Seelsorger, Ärzte und ärztliches Hilfspersonal in Ausübung ihres Berufes, ferner das Personal zur Rettung und Hilfeleistung bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen können im Grenznachbarverkehre (§ 1) die polnisch-galizische Grenze ohne Reisepaß oder Grenzausweis überschreiten, wenn sie sich über ihre Berufs- oder Diensteigenschaft ausweisen.

§ 8.

Fernverkehr.

Bei Reisen zwischen Polen und der österreichisch-ungarischen Monarchie, die über den Grenznachbarverkehr hinausgehen (§ 1), kann die Grenze nur an den Beilage B unter 1 bis 14 aufgezählten Grenzübertrittsstellen überschritten werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando auf Grund des Artikels II, § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl., mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 24. März 1916, Nr. 31 V.-Bl., ist aufgehoben.

82.

Kundmachung vom 17. April 1917,

betreffend die Änderung der bisherigen polnischen Bezeichnung „obwód" (Kreis) bezw. „komenda obwodowa" (Kreiskommando) in „powiat" bezw. „komenda powiatowa".

In Hinkunft sind die Amtsgebiete der Behörden I. Instanz im Militär-General-Gouvernement Lublin in **polnischer Sprache,** dem volkstümlichen Sprachgebrauche gemäß, statt mit „obwód" mit **„powiat"** und die Behörden und Kommandos statt mit „komenda obwodowa", „sąd obwodowy" mit **„komenda powiatowa" „sąd powiatowy"** usw. zu bezeichnen.

Die deutschen Bezeichnungen „Kreis, Kreiskommando, Kreisgericht" usw. bleiben hiedurch unberührt.

83.

KUNDMACHUNG.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 30 Jahren,
b) gerichtliche Unbescholtenheit,
c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
d) Kenntnis der polnischen Sprache,
e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderhjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen—nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Außerdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmäßig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder—wenn er des Schreibens unkundig ist — eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des

Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

2 Zeugen. Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise, wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

84.

Spendensammlung für die Aktion des Zentralhilfskomitees: „Ratujcie dzieci".

Das Zentralhilfskomitee veranstaltet in der Zeit vom 3. bis 10. Juni l. J. im ganzen Lande eine Spendensammlung unter der Losung „Ratujcie dzieci", die für Kinderasylen, Säuglingsheime und sonstige Kinderschutzzwecke bestimmt ist.

Diese wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß auf Grund Befehles des k. u. k. MGG. BZCH. Nr. 1018 v. 11. Mai 1917 in dem oberwähnten Zeitraume keinerlei andere Spendensammlung gestattet sind.

85.

Urteile.

Mit den Urteilen des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 4/5 1917, K 115/17 und vom 17/5 1917, K 123/17 wurden 1) Israel Jakob Herz false Warszawski, Kohlenhändler, und 2) Samuel Czosnyk, beide aus Działoszyce, auch dorthin heimatszuständig, wegen der Übertretung der Preistreiberei gem. §. 1 der Verordnung der Militärverwaltung Polens vom 21/2 1917 Verordnungsblatt Nr. 29 ad 1) zu einer Geldstrafe im Betrage von 70 K (in deren Uneinbringlichkeit umgewandelt in eine 7 tägige Arreststrafe ad 2) zu einer Geldstrafe im Betrage von 300 K in deren Uneinbringlichkeit umgewandelt in eine 30 tägige Arreststrafe) verurteilt.

86.

Nachforschungsschreiben.

1.

In der Nacht auf den 23. März 1917 wurde zum Schaden des Anton Karbowniczek und der Josefa Nowak in Michałów, Gem. Góry, ein Einbruchdiebstahl begangen und aus der versperrt

gewesenen Scheuer folgende Sachen gestohlen: 2 Paar Röhrenstiefel, bereits neu, Wert 50 Rubel, 3 Stück Ledergurten (Pferdeüberwürfe) ganz neu, Wert 15 Rubel, 1 hellgrüngestreifter langer Winterrock, Wert 40 Rubel, 1 hellgrüne Bluse und eine ebensolche Hose im Werte von 24 Rubel, 1 grüner Hut, Wert 4 Rubel, 1 Paar Zwilchhosen Wert 2 Rubel, 2 neue weisse Sonntagsmännerhemden, Wert 12 Rubel, 2 Wintertrikothemden Wert 4 Rubel (zum Nachteile des Anton Karbowniczek), sodann 1 Frauenpaletot aus schwarzem Kamgarnstoff Wert 8 Rubel, 1 violetter Frauenunterrok Wert 4 Rubel, 1 schwarzer mit Watte gefütterter langer Winterrok, Wert 10 Rubel, 1 schwarze Zeughose, Wert 4 Rubel- und eine schwarze Frauenpelzweste, Wert 2 Rubel (zum Nachteile der Josefa Nowak.)

Alle Kommanden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach dem Täter zu forschen, denselben im Aufgreifungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgericht in Pińczów einzuliefern.

2.

Am 18. Februar 1917 in der Nacht wurde dem Landmann Thomas Michalec aus Grodowice, Gem. Bejsce, Kreis Pińczów aus dem versperrt gewesenen Stalle durch Abreissen des Vorhangschlosses eine 7 jährige kastanienbraune Stute im Werte von 800 Rubel, durch unbekannte Täter gestohlen.

Die Täter hinterliessen keine Spuren.

Alle Kommandos, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht nach den Tätern und gestohlenem Gute eifrigst zu forschen, im Betretungsfalle die Täter zu verhaften, das gestohlene Pferd zu konfiszieren und an das Militärgericht des Kreiskommandos Pińczów abzustellen.

3.

In der Nacht auf den 14. April 1917 sind in Działoszyce aus dem versperrten Dachboden des Hauses des Mordko Hammer 143 Paar Rosspiegelvorfüsse im Werte von 715 Kronen zum Schaden der Gesellschafter Szyje Brojges, Wolf Kazimierski, Leisor Weissblatt, Hersch Kazimierski und Mordko Hammer und eine schwarze Hose aus Zeugstoff, 20 Kronen Wert, 60 Stück Eier 12 Kronen Wert und 5 Rindshäute, naturbraun, 125 Kronen Wert zum Schäden des Mordko Hammer durch unbekannte Täter durch Einsteigen durch das offene Dachfenster gestohlen worden.

Spuren und Werkzeuge wurden keine vorgefunden.

Dieses Diebstahls wird ein gewisser Andreas Kowalski, 28 Jahre alt, geboren in Ibramowice, Gemeinde Pałecznica, Kreis Miechów, Schuhmacher, von hoher Statur, mit blondem Haar und Schnurrbart, hervortretenden Backenknochen, lumpig, in Schnürschuhe und Pelzkappe

angekleidet — wegen Diebstahles vorbestraft — verdächtigt, weil er am kritischen Tage in der Nähe des obgenannten Hauses gesehen wurde und seit diesem Tage von Działoszyce flüchtig ist.

Alle Kommandos, Behörden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter und den obbeschriebenen Sachen eifrigst zu forschen, die event. aufgefundenen Sachen und den mutmasslichen Täter im Betretungsfalle dem k. u. k. Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów sofort einzuliefern resp. zu verhaften.

4.

Im Jänner 1917 wurden einige aus dem Magazin der polnischen Legionen in Pińczów gestohlene Sachen und zwar: eine Bluse im Werte von 25 K., 1 Paar Hosen im Werte von 70 K., 2 Hemde und 2 Unterhosen im Werte von zusammen 24 Kronen in einem Rucksack einem unbekanten Juden in Pińczów in Verwahrung übergeben.

Der Jude soll mittelgross, mit rötlichem Haarwuchs und in eine Bluse angekleidet sein und in letztem Parterrhause bei der Nidabrücke rechterseits, welches aus Ziegeln gebaut, nicht getüncht und nicht geweisst ist, wohnen.

Die Monturstücke waren mit Stampiglie der Werkstätte der polnischen Legionen, die Wäsche und mit derjenigen des österr. Monturdepots und zwar mit Zeichen „M. D.“ versehen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden, und Organe werden ersucht nach dem obbeschriebenen Juden und gestohlenen Sachen eifrigst zu forschen und das Resultat der Nachforschungen dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pińczów bekanntgeben zu wollen.

87.

Steckbriefwiderruf.

1.

Der erlassene Steckbrief gegen den Lst. Inf. Josef Hochher des Schützenregiments Wien Nr. 1. zuletzt eingeteilt bei der polnischen Zivilarbeitergruppe Miechów Nr. 3. in Kazimierza Wielka wird wegen inzwischen erfolgter Aufgreifung desselben widergerufen.

2.

Der mit dem Amtsblatt Nr. 5 ex 1917 Punkt 72 gegen Ldstulane Isak Kreiner das k. u. k. Ulanenregiments Nr. 7 erlassene Steckbrief, wird infolge seiner Verhaftung widerrufen.

88.

KUNDMACHUNG

über die Richtpreise und Höchstpreise.

Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów hat für den Bereich des Kreises Pińczów vom 1. Juni bis 30. Juni 1917 folgende Richtpreise festgesetzt:

Richtpreise sind vom k. u. k. Kreiskommando unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Gestehungs-Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse als angemessen befundene Preise, welche den Zweck haben, dem Verkäufer und Käufer eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Höchstpreise, welche von den oberwähnten Richtpreisen zu unterscheiden sind, sind behördlich kundgemachte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gestehungs- und Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse festgesetzte Preise, deren Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung bildet und strenge verboten ist.

Die Quantitätangabe hat nach dem gebräuchlichen, russ. Gewicht oder Maß, die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen.

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbemäßig in offenen Verkaufsgeschäften oder auf einem Markte nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, den Preis dieser feilgehaltenen Waren in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze, an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Der Umrechnungskurs des Rubels beträgt 3 Kronen 35 Heller.

Warengruppe	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleihnandel		
	Gewichtseinheit	K	h
I. Fleisch-, Selch-, Fett, und Wurstwaren.			
Rindfleisch mit Knochen	1 russ. Pfund	1	60
Rindfleisch Lungenbraten	1 „ „	1	75
Kalbfleisch	1 „ „	1	30
Schweinefleisch	1 „ „	1	70
Selchfleisch	1 „ „	2	80
Grün. Speck u. Schmer	1 „ „	3	00
Geräucherter Speck	1 „ „	3	40
Schweineschmalz	1 „ „	3	40
Schinken roh	1 „ „	3	40
Schinken gekocht	1 „ „	3	70
Wurst gewöhnliche	1 „ „	2	80
„ Krakauer feine	1 „ „	3	20
„ Press-	1 „ „	2	80

Warengruppe	Großhandel Gew.	Großhandel K.	Großhandel h.	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel Gewichtseinheit	K	h
II. Geflügel, Fische.						
Gänse				1 Stück	10	—
Enten				1 „	5	—
Hühner				1 „	4	—
Karpfen				1 russ. Pf.	1	70
Hechte				1 „ „	1	70
Heringe (gesalzen)				1 Stück	—	80
Gänsefleisch lebend				1 russ. Pf.	1	20
III. Mehl- und Schälprodukte, Brot.				**Monopolpreis**		
Weizenmehl 15%				1 russ. Pf.	—	65
Weizenvollmehl 80%				1 „ „	—	40
Weizenbrotbackmehl 65%				1 „ „	—	37
Weizenschrotmehl 96%				1 „ „	—	34
Roggenvollmehl 80%				1 „ „	—	38
Weizengries 15%				1 „ „	—	65
Roggenschrotmehl 96%				1 „ „	—	34
Gerstenbackmehl 70%				1 „ „	—	40
Gerstengrütze und Graupen				1 „ „	—	40
Rapskuchen				1 „ „	—	—
Kleie jeder Gattung				1 „ „	—	—
Brot: Roggen				1 „ „	—	32
Brot: Roggen Schrot				1 „ „	—	35
IV. Milch, Molkereiprodukte, Eier.						
Vollmilch				1 Quart	—	38
Topfen				1 russ. Pf.	—	46
Tischbutter				1 „ „	3	25
Kochbutter				1 „ „	2	75
Eier (frisch)				1 Stück	—	12
V. Spezereiwaren, Gewürze.						
Kaffee gebrannt				1 russ. Pf.	10	—
Zichorie	1 Pud	42	—	1 Packet ½ Pf.	—	65
				Monopolpreis		
Zucker: in Broden raffiniert	100 kg.	276	—	1 russ. Pf.	1	20
Zucker: Würfel „	„ „	276	—	1 „ „	1	20
Zucker: Kristall „	„ „	276	—	1 „ „	1	20
Zucker: Staub, Sand (nicht raff.)	„ „	276	—	1 „ „	1	20

Warengruppe	Großhandel Gew.	K.	h	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h
Tee				1 russ. Pf.	10	—
Kakao				1 „ „	10	—
Schokolade (gewöhnliche)				1 „ „	10	—
Salz				1 „ „	—	17
Pfeffer				1 „ „	8	75
Kümmel				1 „ „	2	—
Essigessenz 80%				1 Liter	18	—
Essig 3%				1 „	—	65
VI. Hülsenfrüchte.						
Speisebohnen				1 russ. Pf.		95
Erbsen (ganz)				1 „ „		70
VII. Gemüse.						
Kartoffel	1 Pud	3	80	1 russ. Pf.	—	13
Kraut sauer				1 „	—	14
Gelbe Rüben				1 „	—	12
Rote „				1	—	12
Zwiebel				1	—	70
Knoblauch (alter)				1 „	2	—
Kren (alter)				1 „	—	40
Spargel				1 „	—	80
Häuptelsalat				Kohlkopf	—	05
VIII. Obst und Obstkonserven.						
Äpfel zum Kochen				1 russ. Pf.	1	30
Desseräpfel				1 „ „		—
Pestpflaumen				1 „ „	—	80
Kirschen				1 „ „	—	50
Povideln	1 Pud	25	—	1 „ „	1	—
IX. Getränke.						
Wein				1 Liter	4	—
Bier				1 „	1	60
Branntwein **Monopol**				1 „	—	—
Rum				1 „	8	—

Warengruppe	Gßrohandel			Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel		
	Gew.	K	h	Gewichtseinheit	K	h
X. Schlachtvieh.						
Ochsen	1 Pud	40	—			
Stiere	„	38	—			
Kühe	„	33	—			
Jungvieh (Beinlvieh)	„	31	—			
Kälber	„	28	—			
Schweine	„	54	—			
XI. Futter Artikel.						
Heu (gepresst)	100 kg.			1 Pud	1	16
Stroh	„			„	—	66
Futterrüben				„	2	50
XII. Beheizungs- Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial.						
Brennholz hart				1 Pud	—	80
„ weich				1 „	—	70
Steinkohle				1 „	2	—
Koks	1 Pud	2	—	1 „	2	20
Petroleum	—	16	—	1 russ. Pf.	—	36
Zündhölzchen	—	—	—	1 Schachtel	—	8
Gewöhnliche Kerzen	1 Pud	110	—	1 russ. Pf.	3	25
Gewöhnliche Kernseife	—	—	—	1 „ „	4	60
Kristallsoda	—	—	—	1 „ „	—	40

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL MAYER m. p. Oberst.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.